



Inhalt

Schwerpunkt:

Internationale Zusammenarbeit
bei der Bekämpfung von Gewalt an
Frauen – hilfreich oder zusätzliche
Belastung?
Interviews mit
Dr. Petra Follmar-Otto
und Rosa Logar 2

Aktuelle Informationen

Frauenhausfinanzierung in der
politischen Warteschleife 6

Frauenhauskoordinierung
verabschiedet engagierte
Geschäftsführerin Eva-Maria Bordt 7

Rechtsinformationen

Gewaltschutz gibt es nicht umsonst 8

Veröffentlichungen 10

Termine 11

Impressum 12

Internationale Zusammenarbeit

**Liebe Kolleginnen,
liebe Leserinnen, liebe Leser,**

Gewalt an Frauen ist eine der extremsten Formen der Diskriminierung von Frauen in unserer Gesellschaft. An der Beseitigung dieser Diskriminierung wirken die Frauenunterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen in der Bundesrepublik Deutschland aktiv durch ihre Öffentlichkeitsarbeit, durch Fortbildungsveranstaltungen für verschiedene Berufsgruppen und durch eine intensive politische Lobbyarbeit mit.

Dabei haben sie vor allem die Möglichkeiten auf der nationalen Ebene im Blick. Das sind zum Beispiel die Mitwirkung an der Verbesserung der Gesetze zum Schutz gewaltbetroffener Frauen und die Forderung nach einer verbindlichen staatlichen Finanzierung der Unterstützungseinrichtungen. So werden die Grundrechte für gewaltbetroffene Frauen in Deutschland eingefordert. Zusätzliche und effektive Instrumente bieten sich aber auch auf der Ebene der Europäischen Union, des Europarates und der Vereinten Nationen. Die Bundesregierung ist hier mit der Unterzeichnung von Abkommen und Verträgen internationale Verpflichtungen zu den Menschenrechten eingegangen, welche eingefordert werden können und sollten.

Für die Frauenunterstützungseinrichtungen eröffnen sich auf dieser Ebene verschiedene Möglichkeiten, um die Menschenrechte von Frauen einzufordern. Hierzu gehören beispielsweise Individualbeschwerden in Diskriminierungsfällen, die Anregung von Untersuchungsverfahren der UN-Kommissionen in Deutschland, die Mitwirkung an Alternativberichten der Nichtregierungsorganisationen zu den regelmäßigen Staatenberichten oder auch die Unterstützung von Klagen von Betroffenen vor dem Europäischen Gerichtshof. Das Deutsche Institut für Menschenrechte bietet hierzu Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Diskriminierungsschutz in internationalen Verfahren durchsetzen: Beteiligungsmöglichkeiten für Verbände“ an. Frauenhauskoordinierung e.V. und die Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser organisieren 2010 zwei Seminare für Mitarbeiterinnen in Frauenunterstützungseinrichtungen, um ihnen hierzu praktisches Rüstzeug an die Hand zu geben. Diese Seminare werden von Mitarbeiterinnen des Deutschen Instituts für Menschenrechte durchgeführt. Die vorliegende Ausgabe des Newsletters gibt erste Informationen zum Thema „Internationales“ und soll dazu anregen, sich mit diesen Möglichkeiten näher zu befassen und sie in die Arbeit der Frauenunterstützungseinrichtungen einzubeziehen.

Heike Herold, Frauenhauskoordinierung e.V.

Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Gewalt an Frauen – hilfreich oder zusätzliche Belastung?

Was bringen internationale Vereinbarungen den Frauenunterstützungseinrichtungen?

Internationale Zusammenarbeit kostet Zeit und Energie. Lohnt es sich für Frauenunterstützungseinrichtungen, diese zu investieren? Das fragte Frauenhauskoordination e. V. Dr. Petra Follmar-Otto vom Deutschen Institut für Menschenrechte und Rosa Logar aus der Wiener Interventionsstelle bei Gewalt in der Familie.

Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung

- Das Deutsche Institut für Menschenrechte – welche Aufgaben hat es und wo sehen Sie Ihre Schwerpunktsetzungen beim Thema Gewalt gegen Frauen?

Dr. Petra Follmar-Otto: Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die nationale Menschenrechtsinstitution in Deutschland. Das ist ein ganz besonderer Organisationstypus, zu dessen Einrichtung die Vereinten Nationen allen Nationalstaaten geraten haben. Es ist eine Institution, die als Schnittstelle zwischen dem internationalen Menschenrechtssystem und der nationalen Ebene funktioniert. Diese Institution soll zur Förderung, zum Schutz und zur Umsetzung der Menschenrechte im jeweiligen Nationalstaat beitragen. Das heißt, wir sehen unsere Aufgabe in einer ganz wichtigen Schnittstellenfunktion zwischen den internationalen und europäischen Menschenrechtsschutzgremien einerseits und der deutschen Politik und auch der deutschen Zivilgesellschaft andererseits. Wir versuchen Informationen aus Deutschland an diese internationalen Gremien zu geben und diese Gremien zu stärken. Auf der anderen Seite sehen wir unsere Rolle darin, die Empfehlungen der internationalen Organe an die Bundesrepublik in Deutschland stärker bekannt zu machen und ihre Umsetzung zu befördern. Für den Bereich „Gewalt gegen Frauen“ lässt sich sagen, dass wir die menschenrechtlichen Verpflichtungen der Staaten in den Vordergrund stellen, der Gewalt vorzubeugen, solche Taten zu verfolgen und den Betroffenen Schutz zu gewähren. Die internationalen Menschenrechtsorgane betonen, dass Gewalt gegen Frauen als Form der Diskriminierung von Frauen eine Menschenrechtsverletzung ist. Menschenrechtsverletzungen

lösen staatliche Verpflichtungen aus, auch wenn es vielleicht auf den ersten Blick das Verhältnis zwischen Privaten betrifft.

Der Frauenrechtsausschuss CEDAW hat mit einer entsprechenden Auslegung der Konvention schon in den 90er-Jahren wichtige Pionierarbeit geleistet und deutlich gemacht, dass Gewalt gegen Frauen eine der schwersten Formen von Diskriminierung von Frauen ist. Mittlerweile ist es ein Thema, das stärker im Mainstream der Menschenrechtsorgane angekommen ist. Das wird deutlich, wenn wir uns beispielsweise die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Fällen häuslicher Gewalt anschauen, in denen es zu Verurteilungen gekommen ist. Hier hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in den letzten Jahren einige viel beachtete Urteile gesprochen, in denen Staaten verurteilt werden, weil kein rechtliches Instrumentarium vorhanden war, um Frauen vor Gewalt zu schützen oder weil Polizei und Strafverfolgungsbehörden inadäquat reagiert haben.

Das Institut sieht einerseits seine Aufgabe darin, diesen Menschenrechtsansatz stärker in Deutschland in die Diskussion einzubringen. Auf der anderen Seite verfolgen wir die Rechtsentwicklung auf der internationalen Ebene. Im Europarat wird zurzeit eine europäische Konvention gegen Gewalt gegen Frauen verhandelt, da kommentieren wir als Beobachter den Verhandlungsprozess und setzen uns nach Zustandekommen der Konvention für die Ratifikation und Umsetzung in Deutschland ein.

- Wenn wir an Verletzungen von Menschenrechten denken, denken wir im ersten Moment eher an weit entfernte Länder ohne demokratische Verhältnisse. Wie sehen Sie die Wahrung von Menschenrechten, insbesondere der Menschenrechte von Frauen in der Bundesrepublik Deutschland? Sehen Sie hier besonderen Handlungsbedarf oder ist hier schon alles geschafft?

Dr. Petra Follmar-Otto: Daraus, dass ich im Deutschen Institut für Menschenrechte in der Abteilung Menschenrechtspolitik Inland/Europa arbeite, lässt sich vielleicht schon ersehen, dass ich nicht denke, dass in Deutschland schon alles geschafft ist. Uns begegnet oft die Vor-

stellung – eine Menschenrechtsinstitution, das muss eine Organisation sein, die zu Menschenrechten in Folterregimen irgendwo in der Welt arbeitet und eher zu außen- und entwicklungspolitischen Fragestellungen. Das ist nicht so, wir haben sogar den Schwerpunkt unserer Arbeit im innenpolitischen Bereich, also in Deutschland. Ich denke, dass es viele Punkte gibt, in denen die Umsetzung der Menschenrechte von Frauen in Deutschland noch verbessert werden muss. Das betrifft einerseits Bereiche wie etwa die Lohnungleichheit zwischen Männern und Frauen, Ungleichheiten im Gesundheitssystem, in den sozialen Rechten, aber auch ganz fundamental im Bereich Schutz von Frauen vor Gewalt. Diese Fragen sind wiederholt von Menschenrechtsorganen angesprochen worden.

Für dieses Themenfeld gibt es die internationale Erklärung gegen Gewalt gegen Frauen. Das ist kein rechtsverbindliches Instrument, es ist keine Konvention, aber es ist eine Erklärung, eine Deklaration der UN-Staaten aus dem Jahr 1993. Und dort wird bereits in der Präambel festgestellt: „Gewalt gegen Frauen ist nicht nur Ausdruck eines historischen Ungleichgewichts einer Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, sondern es ist zugleich eines der wirksamsten Instrumente zur Aufrechterhaltung dieser Ungleichheit“. Und das gibt sehr gut die Richtung für Verbesserungen in diesem Bereich auch in Deutschland vor.

Den Menschenrechten ist ja gerade der Ansatz des Diskriminierungsschutzes inne, das bedeutet: Alle Rechte sollen gleichermaßen für alle Menschen zugänglich und verwirklicht sein. Ich denke, dass wir sowohl im Bereich von Migrantinnen mit den unterschiedlichen Aufenthaltstiteln oder prekären Aufenthaltssituationen und dem Zugang zu Schutzeinrichtungen in Deutschland noch ein offensichtliches Problem haben, genau wie auch in dem Bereich Schutz von Frauen mit Behinderungen vor Gewalt und der Bereitstellung entsprechender Einrichtungen, die auch für diese Frauen tatsächlich zugänglich und nutzbar sind.

- Für Mitarbeiterinnen in Frauenunterstützungseinrichtungen bei Gewalt an Frauen liegt der Schwerpunkt der täglichen Arbeit in der Unterstützung und im Schutz von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern und natürlich bei der finanziellen Absicherung ihrer eigenen Einrichtungen, die ja auch nicht immer gewährleistet ist. In welcher Weise können aber auch internationale Prozesse und Entwicklungen für Frauenhäuser und andere Unterstützungseinrichtungen hilfreich sein? Das erscheint ja erstmal weit weg, das „Internationale“.

Dr. Petra Follmar-Otto: Aus meiner Sicht liefert der Menschenrechtsansatz für die praktische Arbeit zwei ganz wichtige Bezugspunkte. Zum einen im eigenen Verständnis der Arbeit: Die Mitarbeiterinnen in den Schutzeinrichtungen praktizieren selbst Menschenrechtsarbeit. Das ist wichtig für das eigene Selbstverständnis und die Standards der professionellen Arbeit dieser

Dr. Petra Follmar-Otto ist Juristin und arbeitet im Deutschen Institut für Menschenrechte als Abteilungsleiterin „Menschenrechtspolitik Inland/Europa“. Sie befasste sich bereits vor dieser Tätigkeit mehrere Jahre mit den Themen Diskriminierungsschutz und Frauenschutz.



Foto: Privat

Einrichtungen. Sie müssen sich an den Menschenrechten messen lassen. Nehmen wir beispielsweise den Grundsatz des Empowerments, wenn es darum geht, die betroffenen Frauen in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken, oder den Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit im Umgang mit den betroffenen Frauen. Der Bezug auf die Menschenrechte ist ein wichtiger Ansatz, um das eigene professionelle Verständnis zu hinterfragen und zu unterlegen.

Eine wichtige Aufgabe unseres Instituts besteht ja darin, die Menschenrechte zu befördern und bekannt zu machen. Und ich glaube, die Frauenunterstützungseinrichtungen können an diesem Prozess mitwirken, indem sie in ihrer Interaktion mit Behörden oder in ihrer Öffentlichkeitsarbeit diesen Bezug zu den Menschenrechten deutlich herausstellen. Dazu muss man keine Juristin sein. Die Mitarbeiterinnen sollten einfach den Bezug zu den internationalen Verpflichtungen und zu den Empfehlungen der Menschenrechtsorgane herstellen. Es ist wichtig, deutlich zu machen: Es geht hier nicht um irgendwelche Marginalien, es geht nicht um Randgruppen, es geht nicht um irgendeine Form von „Charity“, sondern es geht um die Umsetzung der Menschenrechte gewaltbetroffener Frauen.

Das ist, glaube ich, ein ganz wichtiger Ansatz. Für die Vernetzungseinrichtungen und Lobbyorganisationen der Frauenhäuser und Beratungseinrichtungen ist es sehr wichtig, die eigenen politischen Forderungen – sei es im Hinblick auf die Finanzierung der Angebote, sei es im Hinblick auf individuelle Rechtsansprüche der Betroffenen, sei es im Hinblick auf zugängliche Angebote für unterschiedliche Gruppen gewaltbetroffener Frauen – mit den internationalen Bemühungen um die Umsetzung der Menschenrechte zu verbinden.

Das Interview mit Rosa Logar finden Sie auf den folgenden Seiten.

„Wir erinnern unsere Regierungen daran, was sie international versprochen haben.“

- Frau Logar, neben Ihrer Tätigkeit als Leiterin der Interventionsstelle Wien sind Sie als Expertin zu internationalen Fragen bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen aktiv. Wo sehen Sie die besonderen Chancen der internationalen Zusammenarbeit?

Rosa Logar: Da gibt es auf jeden Fall viele Chancen auf verschiedenen Ebenen. Da ist das Element von internationalen Frauennetzwerken. Diese würde ich mit dem Schlagwort „Solidarität und gegenseitige Unterstützung“ bezeichnen, und sie sind dringend erforderlich. Die Arbeit gegen Gewalt an Frauen ist ja keine einfache. Zwar haben wir in Österreich und Deutschland einiges erreicht. Aber auch hier ist es nicht leicht, wir müssen immer noch Überzeugungsarbeit leisten und Rückschläge einstecken. In anderen Ländern ist es noch wesentlich schwieriger, auch in anderen EU-Ländern. Deswegen ist dieses „Über-die-eigene-Grenze-schauen“ so bedeutsam, um sich gegenseitig zu stärken und zu stützen. Das solidarische Miteinander in Frauennetzwerken ist ein ganz wichtiges Element, um ein Durchhaltevermögen zu entwickeln, welches in dieser Arbeit erforderlich ist. Denn Gewalt an Frauen ist ein Problem, das man nicht in wenigen Generationen lösen kann. Das heißt, wir brauchen langfristige Perspektiven und eine langfristige Bewegung gegen Gewalt an Frauen. Diese kann nach meiner Überzeugung nicht nur auf nationaler Ebene bestehen, sondern braucht internationale Impulse.

Das zweite Element sind die Menschenrechte. Es geht darum, nicht nur in unserem eigenen Land, sondern auch in einem Verbund von Ländern menschenrechtliche Standards zu etablieren und die Menschenrechtsübereinkommen dafür zu nützen. Dabei geht es um Verbesserungen auf der nationalen Ebene, die Ausstrahlung auf das Globale und die Rückkoppelung auf die lokale Ebene.

Die Menschenrechte sind unteilbar, das heißt, es ist nicht akzeptabel, dass wir bestimmte Rechte für Frauen in manchen Regionen der Welt haben, aber in anderen gibt es sie nicht. Wir müssen uns überall dafür einsetzen, da findet sich der Gedanke der Solidarität wieder. Wenn wir gegen häusliche Gewalt an Frauen und Kindern in Österreich und in Deutschland aktiv sind, dann beinhaltet das auch die Verpflichtung, nicht gleichgültig zu sein gegenüber dem, was in anderen Ländern passiert. Ebenso können wir nicht gleichgültig sein gegenüber Formen von Gewalt an Frauen, wie Steinigung oder weibliche Genitalverstümmelung, die es vielleicht in unseren Ländern nicht oder nicht in diesem Ausmaß gibt. Es geht also um eine Unteilbarkeit von Frauenrechten und von Menschenrechten in dem Sinn, dass wir uns dafür einsetzen müssen, dass diese überall in der Welt vorangetrieben werden. Und das dritte Element – hier würde ich keine Hierarchie aufstellen wollen – ist für mich die Fachlichkeit und Professionalität. Wir lernen voneinander. Wir brauchen nicht das Rad neu erfinden. Wir können schauen, was machen unsere Schwestern und unsere Kolleginnen in anderen Ländern, was können wir uns davon abschauen? Wir haben in Europa viele Beispiele wie

wir durch Frauennetzwerke, z. B. das Netzwerk der Interventionsstellen, uns gegenseitig angeregt und inspiriert haben. Und daraus sind eigene Entwicklungen entstanden. Durch diese internationale Vernetzung hat die Fachlichkeit wirklich enorm zugenommen. Für solche Prozesse braucht es Anregungen von außen, von Perspektiven, an die man vielleicht nicht gedacht hat. Und es geht natürlich auch darum, auf internationaler Ebene Gremien, die etwas gegen Gewalt an Frauen tun können, wie die UN, den Europarat, die EU und andere internationale Organisationen zu beeinflussen und diese in ihren Aktivitäten gegen Gewalt an Frauen zu stärken und die Instrumente, die hier entwickelt werden, zu nützen.

- Sie haben als Interventionsstelle in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Verein Frauenrechtsschutz im Namen von zwei Frauen, die von ihren Partnern getötet wurden, Beschwerde im CEDAW-Verfahren eingelegt. Welche Auswirkungen hat das in Österreich nach sich gezogen?

Rosa Logar: Ja, es hat auf jeden Fall auf der politischen Ebene ganz klare Nachwirkungen gezeigt. Es hat nicht unwesentlich zum so genannten „Gewaltschutzpaket II“ der österreichischen Regierung beigetragen, welches im Jahr 2009 in Kraft getreten ist. Das CEDAW-Verfahren gegen Österreich hat sicher einen wichtigen Anstoß für diese Initiative gegeben und konkrete Veränderungen nach sich gezogen. Ein Beispiel dazu: Bei der gefährlichen Drohung im Familienkreis war vorher die Zustimmung des Opfers für die Strafverfolgung notwendig. Der Täter hatte so die Möglichkeit, sich durch den Druck auf die Frau der Strafverfolgung zu entziehen. Das ist ganz konkret aufgrund dieser beiden Beschwerdefälle abgeschafft worden, nachdem wir dieses jahrzehntelang erfolglos gefordert hatten. Österreich wurde durch diese zwei Entscheidungen verpflichtet, seine bereits guten Gesetze zum Schutz von Frauen vor Gewalt, aber insbesondere die Umsetzung der Gesetze weiter zu verbessern. Das heißt: Es reicht nicht, gute Gesetze zu haben. Die Gesetze müssen auch durch alle Akteure und Akteurinnen entsprechend der Intention des Gesetzes gut umgesetzt werden.

Die Empfehlungen (wie es in der diplomatischen Sprache heißt) der CEDAW-Kommission, gehen ganz konkret dahin, die Anwendung der Gesetze, insbesondere auch bei Migrantinnen (beide Frauen waren Migrantinnen aus der Türkei), und die Zusammenarbeit mit den Opferschutzeinrichtungen zu verbessern. Das sind also sehr konkrete Empfehlungen. Was leider noch nicht gelungen ist, ist die Anerkennung dieser Entscheidungen auf Ebene der nationalen Justiz in Österreich für die Rechtsprechung.

Als die Anwälte der Kinder der getöteten Frauen eine Amtshaftungsklage gegen Österreich eingebracht haben und Schadenersatz von der Republik wollten, verwiesen die Anwälte auf die Empfehlungen der CEDAW-Kommission. Das Oberste Gericht von Österreich, also die letzte Instanz, hat in seiner Entscheidung leider zum Ausdruck gebracht, dass es diese Empfeh-

lungen nicht für relevant hält. Damit wird deutlich, dass das Völkerrecht auf der juristischen Ebene in den Staaten noch wenig integriert ist.

Heute sehe ich es so, dass wir damals im parallelen Amtshaftungsverfahren gegen Österreich auch noch den Weg zum Europäischen Gerichtshof hätten gehen sollen. Wir haben den hohen zusätzlichen Aufwand zum CEDAW-Verfahren gescheut, die finanziellen und zeitlichen Ressourcen konnten wir nicht erbringen. Das bedauere ich sehr, weil der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in den letzten Jahren einige ganz wichtige und richtungweisende Entscheidungen getroffen hat. Aber die CEDAW-Empfehlungen an Österreich in diesen beiden Verfahren sind richtungweisend. Nicht nur für Österreich, sondern auch für andere Länder, welche die CEDAW-Konvention ratifiziert haben (so auch für Deutschland). Besonders bedeutend ist die Aussage in den Empfehlungen, dass die Rechte des Täters im Verfahren nicht Vorrang vor den Rechten der Frau auf Schutz ihres Lebens und ihrer physischen und psychischen Integrität haben. Wir hören in der Praxis ja immer wieder diese Argumente (das Land Österreich hat das in diesen Fällen auch vorgebracht): Die Justiz hätte den Täter nicht in Haft nehmen können, weil das unverhältnismäßig gewesen wäre und in seine Persönlichkeitsrechte eingegriffen hätte. Das Komitee hat dazu ganz klar gesagt, dass die Rechtsfragen abgewogen werden müssen, aber wenn es um den Schutz vor Gewalt geht, die Rechte des Opfers schwerer wiegen.

Diese Entscheidung kann auch auf nationaler Ebene zitiert und in rechtlichen Argumentationen und in Verfahren benützt werden. So hat der Europäische Gerichtshof in einem Urteil, in dem es um einen Fall von familiärer Gewalt an Frauen ging (Opuz gegen die Türkei 2009) diese beiden CEDAW-Entscheidungen zitiert und sich darauf berufen. Hier beginnt also ein ermutigender Prozess. Wir sollten dafür sorgen, dass gewaltbetroffenen Frauen das Recht nicht nur auf dem Papier, sondern auch in der Praxis garantiert wird.

- Welchen Nutzen können die Frauenunterstützungseinrichtungen bei Gewalt aus internationalen Prozessen konkret ziehen? Warum sollten die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser und Beratungsstellen dem Thema „Internationales“, was ja häufig etwas stiefmütterlich behandelt wird, mehr Beachtung schenken?

Rosa Logar: Ich sehe viele Gründe und ich finde diese Prozesse spannend und interessant. Wir können uns nicht tagtäglich und mit großem Zeitaufwand mit internationalen Fragen befassen. Wichtig ist aber, kontinuierlich „dranzubleiben“ und das Internationale mit dem Nationalen und dem Regionalen zu verbinden. Zu den internationalen Fragen müssen wir uns vor Augen führen: Das Thema Bekämpfung von Gewalt an Frauen kommt nicht von selbst dort in die Gremien und Dokumente, das haben Frauen erkämpft. Solche Errungenschaften sind, dass es eine UN-Frauenrechtskonvention gibt, dass es eine Deklaration der UN gegen

Rosa Logar ist Geschäftsführerin der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie. Sie ist zudem aktiv im „Europäischen Netzwerk gegen Gewalt an Frauen – WAVE“



Foto: Privat

Gewalt an Frauen gibt. Für die Frauenunterstützungseinrichtungen ist es wichtig zu schauen: Wie können wir diese internationalen Abkommen und Empfehlungen nutzen und mit dem verbinden, was wir auf nationaler Ebene fordern. So können unsere Staaten nicht sagen, das hat mit ihnen nichts zu tun. Sie haben diese Verträge mitbeschlossen. Auch wenn es nicht bindendes Recht für die Nationalstaaten ist, so stand dahinter ja ein politischer Wille zur Umsetzung. So können wir argumentieren: „Auch wenn das nur eine Empfehlung ist, ihr habt diese Empfehlung unterschrieben und wir wollen, dass diese umgesetzt wird.“ Für die internationalen Menschenrechtsorganisationen sind die Frauenorganisationen bei der Umsetzung der Übereinkommen ganz wichtige Akteurinnen auf nationaler Ebene. Wir erinnern unsere Regierungen daran, was sie international versprochen haben.

Die Interviews führte Heike Herold, Frauenhauskoordinierung e.V.

Weitere Informationen zum Thema:

Zum Weiterlesen finden sich **Materialien zur CEDAW-Kommission**, wie der Text des Abkommens, der 6. Staatenbericht der Bundesregierung Deutschland 2007, der Alternativbericht der Allianz der Frauenorganisationen 2008 und die abschließenden Empfehlungen der CEDAW-Kommission 2009 an die Bundesregierung auf der Website der Frauenhauskoordinierung: www.frauenhauskoordinierung.de in der Infotek unter „Internationales/CEDAW-Abkommen“

Rosa Logar berichtet praxisbezogen in einem **Artikel über erfolgreiche Individualbeschwerdeverfahren** vor der CEDAW-Kommission im Namen von zwei Frauen, welche von ihren Partnern getötet wurden und vom österreichischen Staat nicht ausreichend geschützt worden waren. Der Artikel findet sich in der Schweizer Zeitschrift: Frauenfragen der eidgenössischen Kommission für Frauenfragen der Schweiz, Bern, Nr. 1/2009, S. 22-38, Rosa Logar: „Die UNO-Frauenrechtskonvention CEDAW als Instrument zur Bekämpfung der Gewalt an Frauen: zwei Beispiele aus Österreich“. Der Bericht zeigt Frauenunterstützungseinrichtungen praktische Wege auf, diese Menschenrechtsinstrumente zu nutzen.

Frauenhausfinanzierung in der politischen Warteschleife

Zum Stand um eine verbindliche Finanzierung von Frauenhäusern und Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen

Die neue Bundesregierung konnte sich bedauerlicherweise nicht entschließen, den Bundestagsbeschluss vom 18. Juni 2009 umzusetzen. Mit dem Beschluss wurde der Antrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD „Die Situation von Frauenhäusern verbessern“ (BT Drs. 16/12992) angenommen. Der Antrag sah vor, eine Reihe von möglichen Maßnahmen zu prüfen, welche die Situation von Frauenhäusern verbessern könnten. Denn es besteht kein Zweifel daran, dass die finanziellen Bedingungen vieler Frauenhäuser derzeit einen einfachen und unbürokratischen Zugang für alle von Gewalt betroffenen Frauen nicht zulassen.

Die Antwort der neuen Bundesregierung auf diese untragbare Situation ist, zunächst einen Bericht zur Lage der Frauen- und Kinderschutzhäuser und der darüber hinausgehenden Hilfeinfrastruktur zu erstellen.

Am 15.12.2009 stellte die Fraktion der LINKEN im Bundestag den Antrag „Bundeseinheitliche Finanzierung von Frauenhäusern sicherstellen“ (BT Drs. 17/243), und am 16.12.2009 brachte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Antrag „Grundrechte schützen – Frauenhäuser sichern“ (BT Drs. 17/259) ein. Beide Anträge wurden am 18.12.2009 im Bundestag behandelt. In der Bundestagsdiskussion sagte Dorothee Bär von der CDU/CSU u. a.: „All denen, die auf die angeblich hohen Kosten eines solchen Engagements hinweisen, halte ich die Verpflichtung entgegen, gerade Kinder und Frauen vor Gewalt zu schützen und vorbeugend tätig zu werden. Meiner Meinung nach sind die Ausgaben im Vorfeld allemal geringer als die immensen gesellschaftlichen Kosten, die mit dem durch Gewalt verursachten menschlichen Leid entstehen. Erfahrungen von Gewalt werden oft über mehrere Generationen hinweg an die Kinder weitergegeben und sind eine schwere Hypothek für das ganze Leben.“ Sibylle Laurischk (FDP) hob hervor, „dass es eine strukturelle Unterfinanzierung gibt und dass die Finanzierung ganz wesentlich von den Ländern respektive den Kommunen zu erbringen ist“. Das Geld reiche ihrer Meinung nach aber nicht aus. Marlene Rupprecht von der SPD betonte: „Wir brauchen eine institutionelle Förderung für alle Häuser; denn die Nachsorge, die persönliche Beratung, die telefonische Beratung und die Öffentlichkeitsarbeit müssen sicher finanziert sein.“ Unter anderem wies sie darauf hin, dass derzeit Hilfe und Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und deren Kinder ohne das Ehrenamt über-

haupt nicht möglich wären. Dies sei eines so reichen Landes eigentlich unwürdig. Monika Lazar von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärte, „Es ist die Aufgabe des Staates, Gewalt gegen Frauen zu verhindern, präventiv tätig zu werden, aber auch den Opfern Hilfe zu gewähren und sie zu schützen.“ Sie wies darauf hin, dass die Frauenhäuser ihr Schutz- und Betreuungsangebot nicht mehr durchgängig sicherstellen können. Dr. Kirsten Tackmann von der Fraktion DIE LINKE machte auf die großen regionalen Unterschiede der Versorgung und die sozialen Zugangsbarrieren aufmerksam. „Mit der Einführung von Hartz IV wurde die Situation der Gewaltopfer noch verschlechtert.“ Sie fordert eine bundeseinheitliche, bedarfsgerechte Pauschalfinanzierung für Frauenhäuser. Elisabeth Winkelmann-Becker von der CDU/CSU-Fraktion vertrat die Ansicht, dass mit einer bundesgesetzlichen Regelung die Finanzierungslast nicht automatisch auf den Bund überginge. Die Länder wären weiterhin dafür zuständig, das Geld aufzubringen. Die Bundesebene müsse schauen, was sie tun könne. „Das heißt, wir müssen die Leistungsgesetze, in denen steht, wer in welcher Situation etwas bekommt, ‚entrümpeln‘ und daraufhin überprüfen, ob sie zielgenau auf den Bedarf dieser Frauen ausgerichtet sind.“

Die Politikerinnen der Regierungskoalition verwiesen in ihren Reden zudem auf den zu erwartenden Bericht über die Lage der Frauen- und Kinderschutzhäuser und auf Empfehlungen des Deutschen Vereins. Schließlich überwies der Bundestag die weitere Diskussion in verschiedene Ausschüsse, u. a. in den Bundestagsausschuss Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Eine Beratung der Anträge hat dort noch nicht stattgefunden. Auch ist noch nicht klar, wann der Bericht zur Lage der Frauen- und Kinderschutzhäuser und der darüber hinausgehenden Hilfeinfrastrukturen zu erwarten ist.

Mit Datum vom 20.4.2010 hat die SPD-Bundestagsfraktion den Antrag „Frauenhäuser ausreichend zur Verfügung stellen und deren Finanzierung sichern“ (BT Drs. 17/1409) in den Bundestag eingebracht. In diesem Antrag wird u. a. die Bundesregierung aufgefordert, das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen, ob eine bundeseinheitliche Finanzierung von Frauenhäusern rechtlich zulässig und möglich ist. Ferner soll sich die Bundesregierung bei den Ländern dafür einsetzen, dass die Finanzierung von Frauenhäusern auf eine sichere Basis gestellt wird. Ziel ist die institutionelle Förderung von

Frauenhäusern. Es ist zu erwarten, dass auch dieser Antrag zur weiteren Beratung in die Bundestagsausschüsse überwiesen wird.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat schon mehrfach Empfehlungen im Bereich der Frauenhausarbeit ausgesprochen. Die letzte Empfehlung in diesem Zusammenhang vom 18. Juni 2008 bezog sich auf Hilfeleistungen an von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern insbesondere im Rechtskreis des SGB II. Im September 2008 nahm im Deutschen Verein die Arbeitsgruppe „Frauen-

haus“, in der FHK e.V. mitarbeitet, ihre Arbeit zur Frage der Finanzierung der Frauenhäuser auf. Die Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten der Finanzierungsprobleme. Diese Empfehlungen werden nun – auch von politischer Seite – mit Spannung erwartet. FHK e.V. hofft, dass diese Empfehlungen dazu beitragen, endlich den Weg zu einer unbürokratischen, schnellen und bedarfsgerechten Versorgung aller gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder zu öffnen.

C. Viktoria Nawrath, Frauenhauskoordinierung e.V.

Frauenhauskoordinierung verabschiedet engagierte Geschäftsführerin Eva-Maria Bordt

Im Rahmen einer Fachveranstaltung in Frankfurt am Main verabschiedete Frauenhauskoordinierung e.V. am 4. Februar 2010 Eva-Maria Bordt. Renate Augstein und Dr. Birgit Schweikert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Vorstandsvorsitzende des FHK e.V., Gabriele Glorius, würdigten die Arbeit von Eva-Maria Bordt. Frau Augstein betonte, diese habe sich als Geschäftsführerin der Frauenhauskoordinierung besonders um eine trägerübergreifende Vernetzung der Frauenhäuser in der Bundesrepublik verdient gemacht.

Der Gedanke der Kooperation von verbandlichen und autonomen Frauenhäusern wurde von Eva-Maria Bordt bereits im September 1994 aufgegriffen. Unter dem



Eva-Maria Bordt

Motto „Vielfalt ist Stärke! Erste Schritte gemeinsamer Frauenhausarbeit“ veranstaltete der „Arbeitskreis verbandliche Frauenhausarbeit“ ein erstes gemeinsames Fachforum für autonome und verbandlich organisierte Frauenhäuser. Die dort gemeinsam formulierten Forderungen betrafen u. a. den Rechtsanspruch auf institutionelle Finanzierung von Frauenhäusern sowie die Aufnahme der Vergewaltigung in der Ehe als Straftatbestand in das Strafgesetzbuch. 1997 war Eva-Maria Bordt entscheidend am Aufbau der Frauenhaus-Koordinierungsstelle beteiligt, die sich unter ihrer Leitung zu einer anerkannten Fachstelle im Frauenunterstützungsbereich entwickelt hat. Mit der Einführung von „Werkstattgesprächen“ im Jahr 2000, zu denen neben Mitarbeiterinnen verbandlicher Frauenhäuser ebenfalls Vertreterinnen aus dem autonomen Frauenhausbereich sowie weiterer Frauenunterstützungseinrichtungen zum fachlichen Austausch und Beratung eingeladen wurden, versuchte sie, zu den autonomen Projekten eine fachpolitische Brücke zu schlagen.

Das „Werkstattgespräch“ der Frauenhauskoordinierung ist in den folgenden Jahren erfolgreich weitergeführt worden und zu einer festen Institution geworden. Im März 2010 fand es zum 25. Mal statt.

Die Frauenhaus-Koordinierungsstelle, die bis zum Jahr 2000 im Paritätischen Gesamtverband angesiedelt war, wurde mit der Gründung des Vereins Frauenhauskoordinierung e.V. im Jahr 2001 ein eigenständiger gemeinnütziger Verein. Eva-Maria Bordt war seit Gründung des Vereins bis zu ihrer Erkrankung in 2007 mit der Geschäftsführung der Frauenhauskoordinierung e.V. betraut.

Frauenhauskoordinierung möchte sich an dieser Stelle noch einmal ganz besonders bei Eva-Maria Bordt für ihre wegweisende und engagierte Tätigkeit in der Frauenhauskoordinierung bedanken.

C. Viktoria Nawrath, Frauenhauskoordinierung e.V.

Gewaltschutz gibt es nicht umsonst ...

Übersicht über Anwalts- und Gerichtskosten für Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz und in Kindschaftssachen nach Inkrafttreten des neuen Familiengerichtskostengesetzes

Verfahren, in denen Schutzanordnungen, Wohnungszuweisungen oder Sorge- und Umgangsregelungen beantragt werden, kosten Geld. Der folgende Beitrag informiert über die zu erwartenden Kosten und greift die Frage auf, welches Verfahrens- und Kostenrisiko besteht.

Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz oder in Kindschaftsverfahren gibt es nicht umsonst. Auch wenn es um den Schutz eines Gewaltopfers oder das Kindeswohl geht, setzen sozialstaatliche Mechanismen nicht unmittelbar ein. Ein gewisses Korrektiv ergibt sich über niedrige Verfahrenswerte und durch die Möglichkeit des Gerichts, Kosten nicht zu erheben. Es handelt sich um familienrechtlichen Rechtsschutz, bei dem die Kosten dem Grunde nach geteilt werden und sich erst in zweiter Linie nach dem „Gewinnen“ oder „Verlieren“ des Verfahrens richten.

Es ist festzustellen, dass die Beantragung von Schutz oder Wohnungszuweisung nach Gewalttätigkeiten mit einem Kostenrisiko verbunden ist. Dies soll nicht heißen, dass von der Beantragung abgeraten werden soll, aber es bedeutet, dass die Antragstellung gut vorbereitet sein muss.

Grundbegriffe des Kostenrechts

Verfahrenswert:

Die Gerichts- und Anwaltskosten richten sich nach dem Verfahrenswert, der sich aus dem FamGKG¹ ergibt.

Gerichtskosten:

Ausgehend vom Verfahrenswert werden die Gerichtskosten anhand einer Tabelle ermittelt.

Anwaltskosten:

Die jeweiligen Werte werden aus der Tabelle zu § 13 RVG² abgelesen.

Kostentragungspflicht:

Das Gericht kann die Kosten den Beteiligten ganz oder zum Teil auferlegen. Dies erfolgt nach Ermessen. Das Gericht kann aber auch anordnen, dass keine Kosten erhoben werden

In Familiensachen wird in der Regel eine Kostenentscheidung dahingehend getroffen, dass die Gerichtskosten halbiert werden und die Anwaltskosten jede/r selbst trägt, unabhängig davon, zu wessen Gunsten entschieden wurde. Das Gericht kann jedoch bei großem Verschulden oder von vornherein gegebener

Erfolglosigkeit die Kosten einem Beteiligten ganz auferlegen.

Eine Besonderheit des Kostenrechts ist jedoch, dass der Antragsteller als sogenannter erster Kostenschuldner für die Gerichtskosten haftet, wenn der Antragsgegner diese nicht bezahlt oder zahlen kann. Dann bleibt zwar ein Kostenerstattungsanspruch gegen diesen, der sich jedoch häufig nicht durchsetzen lässt. Ähnlich sieht es bei den Anwaltskosten, zumindest denen der eigenen Anwältin bzw. des Anwalts aus, da die Auftraggeberin die entsprechende Rechnung erst einmal ausgleichen muss.

Verfahrenskostenhilfe (VKH):

Oft wird angenommen, die Verfahrenskostenhilfe könnte vor all diesen Risiken bewahren. Verfahrenskostenhilfe hat aber gem. § 76 FamFG³ in Verbindung mit § 114 ff ZPO⁴ zwei Voraussetzungen⁵, nämlich Bedürftigkeit der Person und Erfolgsaussicht der Verfahrenshandlung. Bei der Bedürftigkeit ist zu beachten, dass Verfahrenskostenhilfe, zumindest die vollumfängliche ohne Ratenzahlung, an den Sätzen des SGB⁶ II und XII orientiert ist. Personen, die Vermögen – auch nur ein kleines über den Freigrenzen – haben oder über Einkommen verfügen, erhalten keine Verfahrenskostenhilfe oder lediglich die Erleichterung, die Verfahrenskosten in Raten abzuzahlen. Je nach festgelegter Ratenhöhe wird auf diese Weise letztlich das Verfahren doch selbst bezahlt: Die Ratenzahlung ist auf 48 Monate begrenzt.

Die Beurteilung der Erfolgsaussicht ist die zweite Hürde. Lehnt das Gericht diese ab, gibt es auch keine Verfahrenskostenhilfe. Im Regelfall würde das Gericht dann einen entsprechenden Beschluss erlassen und eine Aufforderung zur Einzahlung eines Gerichtskostenvorschusses übersenden. In dieser Situation könnte dann die Antragstellerin überlegen, ob sie das Verfahren dennoch anstrengt mit dem entsprechenden Kostenrisiko.

In Verfahrenskostenhilfefällen wird teilweise die Beordnung anwaltlichen Beistands abgelehnt mit der

¹ Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, BGBl. I, 2008, S. 2665 ff.

² Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, BGBl. I, 2004, S. 718, 788 (zuletzt geändert per 1.10.2009)

³ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, BGBl. I, 2008, S. 2587 ff

⁴ Zivilprozessordnung

⁵ Eine dritte Voraussetzung ist, dass das Verfahren nicht mutwillig angestrengt werden darf. Die Einzelheiten dazu werden an dieser Stelle vernachlässigt.

⁶ Sozialgesetzbuch

Begründung, dass eine Vertretung nicht erforderlich sei. Das heißt, dass die Antragstellerin dann zwar von den Gerichtskosten befreit ist, die Anwaltskosten aber selbst tragen muss.

Zu beachten ist, dass in VKH-Fällen die Gebühren eines beigeordneten Anwalts ab einem über 3.000 Euro liegenden Verfahrenswert geringer sind, die Anwältinnen/Anwälte also eine geringere Vergütung aus der Staatskasse erhalten.

Kostenübersicht für einzelne Antragsverfahren:

1. Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz, Schutzanordnung nach § 1 GewSchG

Beispiel:

Frau B. und Herr M. bewohnen dieselbe Wohnung. Es kommt zu erheblichen körperlichen Übergriffen durch Herrn M. Frau B. flüchtet zu einer Freundin und beantragt von dort eine Schutzanordnung, nach der sich Herr M. nicht mehr in einem bestimmten Umkreis gegenüber Frau B. nähern darf.

a) Hauptsacheverfahren

Der Verfahrenswert beträgt 2.000 Euro, die Gerichtskosten belaufen sich auf 146 Euro, die Kosten einer Anwältin/eines Anwalts auf 419,48 Euro.

b) Einstweilige Anordnung

Im Regelfall wird Frau B. in dieser Situation eine einstweilige Anordnung beantragen, da sie ja möglichst schnell eine Schutzanordnung herbeiführen will. Für diese werden als Verfahrenswert 1.000 Euro angesetzt. Die Gerichtskosten betragen 82,50 Euro, die Anwaltskosten 276,68 Euro.

2. Wohnungszuweisung nach § 2 GewSchG

Beispiel:

Frau B. aus obigem Fall will sich auch die Wohnung zur alleinigen Nutzung zuweisen lassen und stellt einen entsprechenden Antrag beim Familiengericht. Für das Hauptsacheverfahren beträgt der Verfahrenswert 3.000 Euro, daraus errechnen sich 178 Euro Gerichtskosten und 586,08 Euro Anwaltskosten. Bei einem einstweiligen Anordnungsverfahren ist der Verfahrenswert auf 1.500 Euro halbiert, so dass 97,50 Euro Gerichts- und 336,18 Euro Anwaltskosten entstehen.

3. Anträge zum Sorge- und Umgangsrecht

Anträge in Kindschaftssachen unterliegen für das Hauptsacheverfahren einem Verfahrenswert von 3.000 Euro. Danach belaufen sich die Gerichtskosten auf 44,50 Euro, die Anwaltskosten auf 586,08 Euro. Im einstweiligen Anordnungsverfahren werden aus 1.500 Euro

Verfahrenswert 26,70 Euro Gerichtskosten und 336,18 Euro Anwaltskosten berechnet.

Zustellung

Mit der gerichtlichen Entscheidung ist das Verfahren in der Praxis nicht zu Ende. Eigentlich wird „von Amts wegen“, d. h. durch das Gericht für die Zustellung gesorgt. Aus Beschleunigungsgründen wird aber auch in diesen Fällen geraten, selbst eine Gerichtsvollzieherin/einen Gerichtsvollzieher zu beauftragen. Die persönliche Zustellung kostet 7,50 Euro, die Zustellung durch Aufgabe zur Post 2,50 Euro. Hinzu kommen die Vervielfältigungs- und Beglaubigungskosten, die pro Seite und Diensthandlung 0,50 Euro betragen. Weiterhin entstehen Transportpauschalen, Wegegelder und sonstige Auslagen, die sich leicht auf 15 Euro und mehr summieren. Diese Kosten sind von einer eventuell bewilligten Verfahrenskostenhilfe nicht umfasst.

Vollstreckung einer Entscheidung über die Zuweisung der Wohnung

Muss der Antragsgegner die Wohnung verlassen und tut dies nicht freiwillig, muss die Gerichtsvollzieherin/der Gerichtsvollzieher den Beschluss vollstrecken. Für die Wohnungsräumung werden 75 Euro veranschlagt, eventuell zuzüglich eines Zeitzuschlags. Muss die Polizei hinzugezogen werden, kommen weitere 40 Euro hinzu.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung muss zwar im Endeffekt der Antragsgegner (Schuldner der Handlung) bezahlen, aber bei der Beauftragung von Gerichtsvollzieher/-innen geht die Antragstellerin zunächst in Vorleistung. Sie kann allerdings ggf. auch für die einzelnen Vollstreckungsmaßnahmen Verfahrenskostenhilfe beantragen.

Ein schneller und konkreter Überblick ist zu finden unter folgendem Link:

www.frauenhauskoordinierung.de/index.php?id=69. Dort gibt es eine „Kostenübersicht über Verfahren in Gewaltschutzfällen, Wohnungszuweisungsangelegenheiten und Kindschaftssachen – Anwalts- und Gerichtskosten“

Die Autorin Dorothea Hecht ist bei der „BIG e.V. – Koordinierung bei häuslicher Gewalt“ tätig und gleichzeitig Fachanwältin für Familienrecht.

Buchankündigung:

Sandra Glammeier: „Zwischen verleiblichter Herrschaft und Widerstand Realitätskonstruktionen und Subjektpositionen gewaltbetroffener Frauen im Kampf um Anerkennung.“

Das Buch eröffnet neue Perspektiven auf den Zusammenhang von Gewalt und Geschlecht und richtet sich an alle, die sich in Praxis, Wissenschaft oder Politik mit dem Problem der Gewalt gegen Frauen beschäftigen.

Im Vordergrund steht einerseits die Frage, unter welchen Bedingungen Gewalt gegen Frauen als Normalität möglich ist: Wie werden Frauen zu Objekten/Opfern von Gewalt? Denn sie sind es schließlich nicht „von Natur aus“. Daran schließt sich die Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit von Widerstand gegen Gewalt und Herrschaft an.

Im ersten Teil des Buches wird eine integrative theoretische Perspektive der Verleiblichung von Herrschaft vorgestellt, die neue Erkenntnisse ermöglicht.

Im zweiten Teil steht die qualitative Analyse von Gruppendiskussionen mit gewaltbetroffenen Frauen im Vordergrund, die so dargestellt sind, dass die Interpretationen direkt entlang der transkribierten Diskussion von der Leserin nachvollzogen werden können und die Leserin so auch zur Reflektion der eigenen psychosozialen Praxiserfahrungen anregen können.

Die vertiefende Analyse von Handlungsorientierungen gewaltbetroffener Frauen grenzt sich ab von herkömmlichen psychologischen Konzepten und den Konstrukten der „misshandelten Frau“ oder der „vergewaltigten Frau“.

Als ein grundlegendes Orientierungsmuster für das Handeln gewaltbetroffener Frauen kristallisierte sich eine Orientierung an Anerkennung bzw. ein Kampf um

Anerkennung heraus. Dabei zeigten sich große Ähnlichkeiten, aber auch feine Unterschiede zwischen den Erfahrungen sexueller Gewalt innerhalb und außerhalb von Partnerschaften und körperlicher oder psychischer Gewalt in Partnerschaften.

Gewaltbetroffene Frauen kämpfen. Dieser Kampf wird aber begrenzt durch soziale Herstellungsprozesse weiblicher Opferpositionen, nämlich durch die Verweigerung von (Wieder-)Anerkennung, durch die Verhinderung eines sexuellen Subjektstatus von Frauen, durch Verweigerung von Definitionsmacht, durch bestimmte Normalisierungen von Gewalt und spezifische gesellschaftliche Deutungsmuster für Gewalt und für das eigene Handeln.

Der letzte Teil des Buches widmet sich der Frage, wie Frauen nicht zum Objekt oder Opfer von Gewalt werden. Angesichts der Verleiblichung von Herrschaft und den Herstellungsprozessen weiblicher Opfer/Objektpositionen zeigt sich hier die Notwendigkeit einer symbolischen Revolution, die diese Herstellungsprozesse unterbricht. Wie können Frauen auf der Basis einer ungeteilten Anerkennung zu Subjekten eines eigenen Begehrens, zu (potentiellen) Subjekten der Gewalt und damit zu Subjekten des Widerstands werden? Mit diesen Erkenntnissen gehen auch Schlussfolgerungen für neue Repräsentationen von Gewalt gegen Frauen einher.

Das Buch vertritt die These: Frauen und Mädchen werden nicht allein dadurch unterdrückt, dass ihnen Gewalt angetan wird, sondern sie werden dadurch unterdrückt, dass sie Opfer zu sein haben. Daher stellt sich die Frage, wie feministische Wissenschaft und Praxis gemeinsam dazu beitragen können, Widerstand auch angesichts verleiblichter Herrschaft zu ermöglichen.

Das Buch erscheint demnächst VS-Verlag für Sozialwissenschaft

Sandra Glammeier

Die Autorin ist an der Universität Bielefeld im Zentrum für Geschlechterforschung beschäftigt. Sie promovierte 2009 zum oben genannten Thema.

Häusliche Gewalt: Informationen für Kinder und Jugendliche im Internet

Auf der Internetseite des Meininger Frauenhauses in Thüringen (www.frauenhaus-meiningen.de) gibt es zusätzliche Informationen für Kinder und Jugendliche. Damit möchte der Verein Frauen helfen Frauen e.V. Kinder und Jugendliche ansprechen, die zu Hause häusliche Gewalt erleben und Unterstützung suchen. Mädchen und Jungen der 4. Klassen der Meininger Regelschule am Pulverrasen haben dazu Bilder zu häuslicher Gewalt und den Rechten der Kinder beigetragen.

10. und 11. Mai 2010

15. Deutscher Präventionstag in Berlin: Frauenhauskoordinierung zeigt Spot

Der 15. Deutsche Präventionstag findet am 10. und 11. Mai 2010 im Internationalen Congress Centrum in Berlin statt.

Unter dem Schwerpunktthema „Bildung – Prävention – Zukunft“ werden Vorträge, Foren, Projektsots und eine breite Ausstellung geboten.

Frauenhauskoordinierung ist am 11. Mai 2010 mit einem Projektsot „Verknüpfung von Frauenschutz und Kinderschutz bei häuslicher Gewalt“ vertreten und möchte darauf aufmerksam machen, dass dem Thema Bekämpfung von Gewalt an Frauen als wichtigem Präventionsthema in unserer Gesellschaft mehr Beachtung geschenkt werden muss.

3. und 4. November 2010

Fachtag zu rechtlichen und konzeptionellen Schutzmöglichkeiten für Kinder bei häuslicher Gewalt

Die Frauenhauskoordinierung bereitet einen Fachtag für den 3. und 4. 11. 2010 vor. Unter dem Thema „Rechtliche und konzeptionelle Schutzmöglichkeiten für Kinder bei häuslicher Gewalt“ werden die neuen Regelungen im Familienrecht ein Jahr nach deren Inkrafttreten beleuchtet und die praktische Umsetzung der Regelungen und ihre Auswirkungen auf die Situation der misshandelten Frauen und der mitbetroffenen Kinder diskutiert. Mit Beiträgen über erfolgreiche Ansätze zur praktischen Unterstützung von Kindern als Mitbetroffenen von häuslicher Gewalt in Frauenunterstützungseinrichtungen werden Anregungen für die inhaltlich-konzeptionelle Weiterentwicklung der Frauenhausarbeit, aber auch anderer Frauenunterstützungseinrichtungen vermittelt.

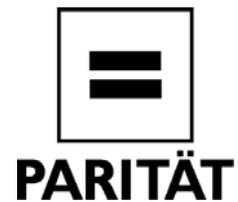
Frauenhauskoordinierung e.V.

Aufgabenschwerpunkt von Frauenhauskoordinierung e.V. ist die Unterstützung der Frauenhäuser in ihrer Alltagspraxis und in ihren übergreifenden Zielen und Interessen durch Information, Austausch und Vernetzung. Die vom Verein getragene Koordinierungsstelle vermittelt und erstellt Fach- und Rechtsinformationen und veranstaltet Fachtagungen zu aktuellen Themen der Frauenhausarbeit.

Im Verein Frauenhauskoordinierung e.V. haben sich die Bundesverbände von Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonischem Werk, dem Paritätischen und Sozialdienst katholischer Frauen zusammengeschlossen, um das Arbeitsfeld insgesamt und die Lobby für Frauen mit Gewalterfahrungen und für ihre Kinder zu stärken. Auch Frauenhäuser außerhalb der Verbände, Organisationen und Einzelpersonen können Mitglied werden. Die Angebote des Vereins wenden sich an Frauenhäuser aller Träger und Interessierte. Weitere Informationen siehe unter www.frauenhauskoordinierung.de.

Die Arbeit der Frauenhauskoordinierung e.V. wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe des Newsletters ist am 1. Juli 2010.



Diakonie

Impressum

Hrsg.: Frauenhauskoordinierung e.V.
Tucholskystrasse 11
10117 Berlin
Tel. 030/92122084
Fax: 030/26074130
E-Mail: fhk@paritaet.org
www.frauenhauskoordinierung.de
Verantwortlich: Viktoria Nawrath
Redaktion: Heike Herold
Schlussredaktion und Satz: Ulrike Bauer